

Observation among Witches: A Hermeneutic of Ethnographic Method«), stellten sich gezielt die Fragen, ab wann ist man eigentlich Performer und wann ist eine Performance echt.

Die Tagung war in jeder Hinsicht eine inhaltlich wie organisatorisch äußerst gelungene Performance.

2002 tagt die BSA – Sociological of Religion Study Group in Birmingham zum Thema »Religion in Urban Context«.

*Helga Barbara Gundlach Sonnemann
(Hannover)*

SPIRITA.

**Zeitschrift für Religionswissenschaft.
Juni 2001. Seite B1-B2.**

© diagonal-Verlag Marburg 2001.

TAGUNG

Religionen und Recht

REMID-Tagung

Marburg, 16. bis 18. Februar 2001

Als vom 16. bis 18. Februar 2001 Vertreter aus Rechtswissenschaft, Religionswissenschaft und Soziologie in Marburg zusammenkamen, um im Rahmen der interdisziplinären REMID-Tagung »Religionen und Recht« die gegenwärtige gesetzliche und religiöse Lage in Deutschland unter die Lupe zu nehmen, stand ihnen ein arbeitsintensives und in vielfacher Hinsicht erhellendes Wochenende bevor. Der Dank der Tagungsteilnehmer gilt Gritt Klinkhammer und Tobias Frick, in deren kompetenten Händen die Organisation lag. Den Referenten ist zu danken für ihre differenzierte Herangehensweise an das Tagungsthema und ihr Engagement, zu kontroversen Fragen Stellung zu beziehen. Das Hessische Kultusministerium hat freundliche finanzielle Unterstützung gewährt. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, REMID-Mitglieder und Studierende der Religionswissenschaft haben durch ihre Mithilfe zum Gelingen der Tagung beigetragen.

In diesem Rückblick sollen insbesondere solche Themen Erwähnung finden, die bei den Diskussionen der einzelnen Redebeiträge oder im persönlichen Gespräch wiederholt aufgegriffen wurden. Neben praktischen Anlie-

gen, die rechtlicher Lösungen bedürfen, geht es auch um die Klärung von Begriffen.

Die Interdisziplinarität der Tagung gewährleistete einen produktiven Umgang mit der vielschichtigen Thematik und bot die Gelegenheit, Perspektiven anderer Fachdisziplinen auf den gemeinsamen Gegenstand kennenzulernen. Aus soziologischer und religionswissenschaftlicher Sicht wurden implizite Religionstheorien von Juristen ausfindig gemacht, während die anwesenden Juristen einen Eindruck davon bekamen, wie das Rechtsverständnis von Religionswissenschaftlern aussehen kann. Deutlich wurde dabei auch der Unterschied zwischen einer Perspektive, die von der bestehenden Rechtslage her argumentiert, und einer Herangehensweise, die vornehmlich eine wünschenswerte legislative Gestaltung für die Zukunft im Auge hat. Unter den Teilnehmern, die sich zu Wort meldeten, waren auch Angehörige des Islam, der Zeugen Jehovas und der Scientology. Damit wurde deutlich, dass die Diskussion um anstehende Rechtsfragen unter Einschluss derjenigen zu erfolgen hat, die direkt betroffen sind.

Für eine Klärung des status quo und die Abwägung der Möglichkeiten, die

in Zukunft angestrebt werden könnten, ist die Einbeziehung sowohl der historischen Tiefe als auch der geografischen Breite vonnöten. Gerade der Blick über die eigenen Staatsgrenzen hinaus schärft die Wahrnehmung für verschiedene Grade der Trennung und Verschränkung von Staat und Religionen und fordert zur Stellungnahme heraus, was in der eigenen Gesellschaft für wünschenswert und realisierbar gehalten wird. Ein zusätzlicher Druck zur Vereinheitlichung oder – wie bisher in religionsrechtlichen Fragen überwiegend – affirmierter Differenz entsteht innerhalb der EU. Hier gibt es über den Katalog der Ausnahmeklauseln hinaus erste Ansätze religionsbezogener Regelungen auf europäischer Ebene. Dieser Druck existiert bei internationalen Beziehungen außerhalb der EU nicht. Andererseits bedarf etwa eine glaubwürdige Menschenrechtspolitik einer begrifflichen Klärung des Verhältnisses von Recht und Religionen, um etwa dem Vorwurf, es handle sich hierbei um einen missionsähnlichen Ideologieexport letztendlich christlicher Prägung, argumentativ entgegentreten zu können. Über die Forschung, die ihren Zweck in sich selbst trägt, hinaus sind Wissenschaftler aufgefordert, ihren Beitrag zu leisten zur Suche nach praktikablen Lösungen, die der Verfassung, den Angehörigen von Mehrheits- und Minderheitsreligionen sowie den nichtreligiösen Menschen gerecht werden und gesamtgesellschaftliche Akzeptanz finden.

Kultur- und Sozialwissenschaften arbeiten mit Konzepten, die sowohl im wissenschaftlichen als auch außerwissenschaftlichen Diskurs verwendet werden. Bedarf nach Verständigung besteht hier sowohl zwischen den verschiedenen Disziplinen als auch im Austausch mit der breiteren Öffentlichkeit – in letzterem Fall hegen die Wissenschaftler die Hoffnung, die Ergebnisse ihres Bemühens mögen in der Öffentlichkeit beifällig aufgenommen werden. Allerdings existiert dort in der Regel bereits ein Vorverständnis zu Begriffen aus Rechts- und Religionswissenschaft. Konkrete Konflikte verlangen immer von Neuem nach begrifflicher Klärung. Um an der Meinungsbildung sinnvoll mitwirken zu können, ist es für Juristen wie Religionswissenschaftler unerlässlich, sich zu vergegenwärtigen,

welche Vorstellungen über das Verhältnis zwischen Religionen und Recht den Diskurs außerhalb der Wissenschaften prägen.

Religionsfreiheit wird vielfach vorrangig als Glaubens- und Gewissensfreiheit aufgefasst. »Die Gedanken sind frei! Wer kann sie erraten?« – mit diesem Vorverständnis von Religion als Privatsache ist die Frage nach Religionsfreiheit schnell erledigt. Konflikte, die in Rechtsstreitigkeiten münden können, treten in der Regel erst dann auf, wenn das Grundrecht auf gemeinsame und/oder öffentliche Religionsausübung in Anspruch genommen wird. Dass diese Komponente der Religionsfreiheit bisher nicht in vollem Umfang im öffentlichen Bewusstsein verankert ist, zeigt sich insbesondere, wenn an der öffentlichen Präsenz religiöser Minderheiten Anstoß genommen wird. »Ich denke, was ich will und was mich beglückt, doch alles in der Still, und wie es sich schicket« – der Schritt aus der unverfänglichen Privatsphäre hinaus in die Welt der Kirchenglocken und Muezzinrufe, der Fastnachtsumzüge katholischer Minderheiten, Prozessionen tamilischer Hindus und Buddhasstatuen auf Friedhöfen ist oft von langwierigem Ringen um Akzeptanz begleitet. Die für Religionswissenschaftler selbstverständliche wertneutrale Verwendung des Begriffs »Religion« ist kein Allgemeinut. Vielmehr gehört es außerhalb des wissenschaftlichen Diskurses zum sprachlichen Repertoire, denjenigen Zeitgenossen, die Kopfschütteln oder Entrüstung hervorrufen, diese Bezeichnung abzuzeichnen: »Das ist doch keine Religion (mehr), wenn die so etwas machen!« Umgekehrt wirft die Bemühung um Anerkennung als Religionsgemeinschaft (Steuerfreiheit) oder um Verleihung des Körperschaftsstatus die Frage auf, ob hier nicht von staatlicher Seite implizite Aussagen über religiöse Inhalte gemacht werden: der Religionsbegriff als staatliches »Gütesiegel«? Muss eine solche Fragestellung aus religionswissenschaftlicher Sicht zunächst sinnlos erscheinen, gewinnt sie dort an Bedeutung, wo die staatliche Anerkennung an inhaltliche Bedingungen geknüpft wird.

Gerichtliche Auseinandersetzungen tragen nicht unbedingt zur begrifflichen Klärung bei. Ob ein Kopftuch oder ein Kreuzifix vor Gericht als spe-

zifisch religiöses oder allgemein kulturelles Zeichen angesehen wird, hängt nicht vom Bemühen um einen multiperspektivischen analytischen Zugang ab, sondern von den Erfolgsaussichten im anhängigen Rechtsstreit. Für Verwirrung sorgt auch die immer wieder zu beklagende Verwischung zwischen Innensicht und Außensicht, zwischen religiösen Aussagen einerseits und der Tätigkeit einer Religionsgemeinschaft andererseits. Geradezu skurrile Züge nimmt dies an, wenn etwa die Endzeiterwartung der Zeugen Jehovas herangezogen wird, um ihnen die für den Körperschaftsstatus eingeforderte »Gewähr der Dauer« abzusprechen. (Replik der Zeugen Jehovas: In Hinblick auf die Endzeit sei gerade eine Gewähr der Dauer ihre Hoffnung.)

Die in Deutschland gegebene Möglichkeit für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts zu sein bzw. zu werden, war ein über die ganze Tagung hinweg präsent Problemfeld. Hiermit ist insbesondere das Recht verbunden, (Kirchen)steuer zu erheben. Aus religionswissenschaftlicher Sicht interessieren dabei interne Voraussetzungen und Veränderungsprozesse, aus denen sich die Bemühung um Anerkennung als Körperschaft ergibt, sowie die Bedeutung für den Status der jeweiligen Religion innerhalb der Gesellschaft. Diese wurden auf der Tagung am Beispiel der Buddhisten und Jehovas Zeugen aufgezeigt.

Schwierigkeiten wie die vergebliche Suche staatlicher Behörden nach »dem Islam« und seinen allseits legitimierten »Ansprechpartnern« – in Verkenning der bestehenden islamischen Pluralität – legen die Frage nahe, ob nicht langfristig eine Abkehr vom bestehenden, aus der Weimarer Reichsverfassung übernommenen Körperschaftsmodell anzustreben wäre. Damit würde ein entscheidender Schritt hin zur fortschreitenden Trennung staatlicher und religiöser Institutionen sowie zur Beseitigung faktisch bestehender rechtlicher Ungleichheit vollzogen.

Das Recht auf Besteuerung – welches etwa in Österreich auch den »religiösen Bekenntnisgemeinschaften« zugestanden, jedoch nicht von allen in Anspruch genommen wird – führt dazu, dass Mitgliedschaft an die Bereitschaft

gebunden ist, einen festgelegten Teil des Einkommens abzugeben. Ob Religionsgesellschaften bereit wären, von diesem Modell zugunsten von Spenden in freiwilliger Höhe Abstand zu nehmen, ist fraglich – zumal Spendentätigkeit für religiöse Zwecke in Deutschland in deutlich geringerem Maße üblich ist als beispielsweise in den USA.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der vorgebrachte Hinweis, der Verein als alternative Organisationsform ließe sich in einzelnen Fällen nur schwerlich mit religionsinternen Hierarchien vereinbaren. Legitimationskonflikte zwischen religiöser Autorität und vereinsrechtlich vorgeschriebenen demokratischen Verfahren blieben nicht aus. So beklagenswert undemokratische Strukturen Außenstehenden oder innerreligiösen Befürwortern einer Demokratisierung scheinen mögen: Kann den einen verwehrt werden, was den anderen zugestanden wird?

Zum Thema Religionsunterricht an öffentlichen Schulen bleibt festzuhalten, dass mittelfristig bereits beschrittene Wege zum islamischen Religionsunterricht weiter verfolgt werden sollten, während langfristig angesichts religiöser Pluralität und des staatlichen Neutralitätsgebots ein Religionskundeunterricht ohne Bekenntnis an staatlichen Schulen anzustreben sei.

Die Haltungen von Religionen zum Staat und seiner Rechtsordnung gehören zu den zentralen Interessensgebieten der Religionswissenschaft. Der Beitrag, den Religionen dazu leisten, dass Rechtsnormen akzeptiert und eingehalten werden, wurde auf dieser Tagung nur am Rande gestreift. In der öffentlichen Diskussion gewinnt die Frage nach Konflikten zwischen religiösem und säkularem Recht Dringlichkeit aufgrund der Befürchtung, dass von Religionen Gefahr für die Rechtsordnung ausgehen könne: Erstreiten sich Religionsgemeinschaften Ausnahmeregelungen, die bestehendes Recht aushebeln? Dienen religiöse Motive als Vorwand für Rechtsbrüche? Und gibt es Religionen, die anstreben, eine Verfassung außer Kraft zu setzen, an die sich ihre Mitglieder nicht gebunden fühlen? Ein explizites Votum für die allgemeine Gültigkeit der Verfassung – auch dort, wo sie mit religiösen Normen nicht oder nur unter hohem exegetischem Aufwand

übereinstimmt – wird mit gesellschaftlicher Akzeptanz honoriert; oder sollte es werden. Besteht hingegen Uneinigkeit oder werden sogar Aussagen gemacht, welche die letztgültige Verbindlichkeit des Grundgesetzes in Zweifel ziehen, entstehen auch Zweifel an der Rechtstreue der betreffenden Religionsgemeinschaft. Theologische Bemühungen deutscher Muslime um die Auslegung der Scharia und ihr Verhältnis zu säkularem Recht in einer mehrheitlich nicht-muslimischen Gesellschaft haben bisher zu sehr unterschiedlichen Positionen geführt. Dabei sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die zukünftige Interpretation islamischer Rechtsnormen in den Händen junger Musliminnen und Muslime liegt, die mehrheitlich in Deutschland, d. h. in einem säkularen Verfassungsstaat, aufgewachsen sind.

Ein anderes Beispiel aus diesem Problemfeld sind Ausnahmeregelungen im Arbeitsrecht für »Kirchen und andere öffentliche oder private Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht« (Art. 4 RL/78/2000/EG). Diese können als Arbeitgeber von den Beschäftigten verlangen, »sich loyal und aufrichtig im Sinne des Ethos der Organisation« zu verhalten. Eine »Ungleichbehandlung wegen der Religion oder Weltanschauung einer Person« stellt laut der Richtlinie keine Diskriminierung dar. Solche einzelstaatlichen Ausnahmeregelungen betreffen nicht nur religiöse Spezialisten, sondern z. B. auch soziale und medizinische Dienste in kirchlicher Trägerschaft.

»Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder ge-

gen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.« (Art. 9,2 GG) Es bedarf keiner besonderen Anstrengung, in religiösen Quellentexten Missachtung von Grundrechten oder gelegentlich gar Kriegshetze und Aufrufe zu Straftaten aufzuspüren. Hier ist die Religionswissenschaft aufgefordert, mit Sachkenntnis abzuschätzen, wann religiöse Lehren und Erwartungen tatsächlich handlungsleitend werden. Es ist sonst zu befürchten, dass vor lauter »Der Wolf ist da!«-Rufen übersehen wird, wenn einmal religiöses Konfliktpotential tatsächlich zum Ausbruch kommt (wie etwa bei Aum Shinrikyo). Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte garantiert jedem »die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln«. Dieses Recht ist auch in Deutschland staatlich garantiert. Scheinprobleme treten auf bei der Verwechslung von Innen- und Außenperspektive. So bleibt aus religionsinterner Sicht ein irreversibler Initiationsritus wie z. B. die Taufe von einem formalen Austritt oder Kündigung der Vereinsmitgliedschaft unberührt. Der Übergang von der Innen- zur Außenperspektive, der mit einem Austritt verbunden ist, macht dies für den Einzelnen irrelevant. Für den Fall, dass Angehörige von Religionsgemeinschaften ehemalige Mitglieder konkret bedrohen, kann dem mit Mitteln des Strafrechts entgegnet werden. Schmerzliche Veränderungen im sozialen Umfeld, Unsicherheit, Enttäuschung und Sorgen, die möglicherweise mit dem Verlassen einer Religion einhergehen, kann der Staat dagegen nicht abwenden.

Die Diskussionen um das Psychotherapeutengesetz und das geplante Gesetz zur gewerblichen Lebenshilfe

zeigen, wie sich medizinische Heilung und nicht nachprüfbar religiöse Heilsversprechen vermischen. Versuche, der Gefahr psychischer Schädigung durch religiöse Aktivitäten – über die Bestimmungen des Strafrechts hinaus – gesetzlich entgegenzutreten, müssen offenlegen, welches Menschenbild ihnen zu Grunde liegt. Vergleichbares gilt für den Kinder- und Jugendschutz. Wird tendenziell eher Willensfreiheit oder Manipulierbarkeit betont? Welche Formen von Autorität und Abhängigkeit werden als akzeptabel angesehen, welche nicht? Vor welchen Auswirkungen, vor welchen Ausprägungen von Religion soll uns der Staat schützen, und wo soll er uns freie Wahl lassen, wenn wir, wie es in Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, »mit Vernunft und Gewissen begabt« sind?

Ein erschreckender Mangel an noch zu bearbeitenden Fragen ist im Themenbereich »Religionen und Recht« ist mithin nicht zu vermelden. Bleibt zu hoffen, daß in Zukunft Rechts- und Religionswissenschaftler vermehrt zusammenarbeiten werden, um Wege zu finden, wie der Staat seine religiöse Neutralität wahren und den Rechtsfrieden sichern kann. ●

*Kirsten Holzapfel
(Tübingen)*

SPIRITA.
Zeitschrift für
Religionswissenschaft
Juni 2001. Seite B2-B4.

© diagonal-Verlag Marburg
2001

Hinweis:

Zur REMID-Tagung wird ein Tagungsband veröffentlicht, der neben den Beiträgen des Wochenendes in Marburg noch einige zusätzliche Aufsätze enthält.

Der Band soll Ende 2001/Anfang 2002 erscheinen.